

# MESSEREGLEMENT

BAUMAG Baumaschinen-Messe, Messe Luzern

## 1. Zulassung

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben würden.

## 2. Zuteilung der Ausstellungsfläche und des Standorts

Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Ausstellungsfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Platzzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Platzzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Platzzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 5 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Platzzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Ausstellungsfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ein sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebender Differenzbetrag der Miete der Ausstellungsfläche wird dem Aussteller gutgeschrieben oder belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Ausstellungsfläche ergeben.

## 3. Frühzeitiges Einrichten der Messestände

Die vorgeschriebenen Aufbautermine müssen eingehalten werden. Arbeiten ausserhalb des Einräumungstermins sind unter besonderen Umständen möglich, müssen aber mit der Messeleitung schriftlich abgemacht werden.

## 4. Standbauten / Zeltkonstruktionen

Bauten über 2,5 Meter bis 5,0 Meter Höhe sind möglich, sofern es die Messehalle zulässt, müssen aber auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen ab 2.5m müssen neutral weiss gestaltet sein.

Auf einen rechtzeitigen und schriftlichen Antrag inkl. Planskizze kann die Messeleitung Standbauten ab 5,0 Meter erlauben.

Zeltkonstruktionen, inklusiv allfällige Befestigungsmaterialien (Gewichte, etc.), dürfen nicht über die Standabmessungen hinausragen. Dies gilt für alle Standflächen (Freigelände und in den Hallen).

## 5. Bodenbeläge / Holzschnitzel

Bodenbeläge: Diese sind in den Hallen mit speziellen, restlos entfernbar Klebebändern zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Schäden am Hallenboden oder das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebänderresten werden in Rechnung gestellt.

Holzschnitzel: In allen Hallen und Zeltbauten ist die Verwendung von Holzschnitzel, Stroh und Heu in Ballenform sowie in offenem Zustand verboten. Bei allfälligem Einsatz von Holzschnitzel auf den Freigeländen 1 und 2 muss der Boden mit Vlies abgedeckt werden.

## 6. Abhängungen

Abhängungen sind Hängevorrichtungen, welche an der Hallenkonstruktion befestigt werden. Es ist dem Aussteller nicht erlaubt, Teile der Standkonstruktion, Hilfsmittel wie Leuchten und Lampen sowie Dekorationen direkt an der Hallenkonstruktion zu befestigen.

Damit die Summe der Abhängungen die Traglast der Hallenkonstruktion nicht übersteigt und die gesetzlichen und versicherungstechnisch zwingenden Anforderungen erfüllt sind, müssen Abhängungen gesamthaft bei der Messeleitung bestellt und von einer dafür befähigten Unternehmung ausgeführt werden.

Ausnahmen müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden.

Die Messeleitung offeriert die gewünschten Abhängungen, sobald ihr die dazu erforderlichen Angaben in schriftlicher Form zur Verfügung stehen d.h. Detailpläne der Abhängungen und Hängelasten in kg.

## 7. Direktverkauf, Bestellaufnahme

Die Aufnahme von Bestellungen und der Direktverkauf von Waren bedürfen keiner zusätzlichen Bewilligung; gemäss Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Luzern sind Bestellaufnahmen und Direktverkäufe auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet. Nicht gestattet ist der Direktverkauf von alkoholischen Getränken.

## 8. Restauration, Mehrweg- und Depotsystem

In Restaurationsbetrieben und an den Verpflegungsständen sind bepfandete Mehrweggebinde einzusetzen. Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist eine Bewilligung der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern, einzuholen.

## 9. Standreinigung

Die Reinigung des Standes ist Sache der Ausstellenden. Die Ausstellenden haben die Möglichkeit ihren Abfall in Säcken am Abend jeweils nach Messeschluss im Gang zu deponieren. Der Abfall wird über Nacht abgeführt.

**Kosten für die allgemeine Abfallentsorgung** pauschal:

bis 50 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 25. —

von 51 bis 100 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 45. —

ab 101 m<sup>2</sup> Standgrösse CHF 75. —

Standbaumaterial, Teppiche etc. können auf der Messe nicht entsorgt werden! Über die Bauleitung kann eine kostenpflichtige Entsorgung organisiert werden.

## 10. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen zwingender Gründe, im Falle höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern politische oder wirtschaftliche Ereignisse, oder generell höhere Gewalt die Durchführung einer Messe verunmöglichen, lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und der Mieter hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

## 11. Absage der Messe infolge der COVID-19-Pandemie

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt, fallen dem Aussteller keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die ZT Fachmessen AG leistet insofern keine Entschädigungen und der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz. Anpassungen des Messekonzepts aufgrund behördlicher Vorgaben sind vom Aussteller zu akzeptieren und berechtigen nicht zu einem kostenlosen Rücktritt.

## 12. COVID-19-Schutzkonzept

Das Covid-19-Schutzkonzept (ersichtlich auf [www.baumaschinen-messe.ch](http://www.baumaschinen-messe.ch)) ist integrierter Bestandteil dieses Messereglements. Der Aussteller anerkennt es in allen Punkten und setzt die verbindlichen Massnahmen um.

### **13. Rücktritt**

Tritt ein Aussteller von der Ausstelleranmeldung zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag. Wenn jedoch ein bereits zugeteilter Stand innert 10 Tagen weitervermietet werden kann, wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe nur ein Betrag in der Höhe von 1/3 der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

### **14. Zahlung der Standmiete**

Innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung. Wird ein Stand erst 30 Tage vor Messebeginn oder später bestätigt, ist die Standmiete innert 10 Tagen zahlbar, bzw. immer vor der Messe. Die Rechnungen für Nebenkosten (Schlussrechnungen) sind innert 10 Tagen zahlbar. Aussteller, welche ihren Stand einen Monat vor Messebeginn noch nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen, und ihr Stand wird an Interessenten weitergegeben.

### **15. Bewachung**

Die Messeleitung ist für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsraumes besorgt. Die Bewachung der Stände ist Sache der Aussteller.

### **16. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

An allen Ständen in den Hallen ist Feuer mit offenen Flammen verboten.

Fluchtwege und Notausgänge:

Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen auf der vollen Breite frei zugänglich sein. Die Notausgänge müssen jederzeit und für jedermann benutzbar und zu öffnen sein. Fluchtwege müssen in voller Länge und Breite jederzeit frei sein und dürfen in keiner Art und Weise versperrt werden.

Dekorationen:

Es dürfen nur schwer entflammable Materialien (Brandkennziffer 5.1) verwendet werden. Der Einsatz von Kunststofffolien, -netze usw., welche brennen oder heiss abtropfen, ist verboten. Verbindlich ist das Weisungsblatt 1/5 der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL).

In Hallen und Zeltbauten ist die Verwendung von Holzschnitzel, offenem Stroh und Heuballen verboten.

Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w.:

Die Verwendung von Flüssiggas, (Bio-) Ethanol, Butan, Propan u.w. ist in den Hallen verboten. Über die Verwendung im Freigelände und in Zelten entscheidet die Feuerpolizei auf Anfrage des Ausstellers.

Zufahrten:

Die Zufahrten für Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeuge rund um die Hallen sind stets freizuhalten. Fahrzeuge, die den Einsatz der Notfallorganisationen behindern, können durch die Polizei abgeschleppt werden.

Feuerwerk:

Das Abbrennen oder Anzünden von Feuerwerk, Fackeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen oder Einrichtungen ist in allen Ausstellungshallen und –zelten verboten.

### **17. Abbau der Stände nach Messeschluss**

Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Mit dem Ausräumen am Schlusstag darf nicht vor Messeschluss begonnen werden.

### **18. Frist für den Standbau**

Der Auf- und Abbau der Stände muss innerhalb der von der Messeleitung festgelegten Frist vorgenommen werden. Vor oder nach diesem Zeitpunkt hat die Messeleitung das Recht, ohne Vorwarnung Arbeiten zu Lasten des Ausstellers ausführen zu lassen. Kosten, die durch den nicht fristgerechten Auf- oder Abbau verursacht werden, gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Messeleitung ist berechtigt, Ausstellungsgut zurückzubehalten bis alle Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der Messe erfüllt sind.

**19. Versicherung**

Versicherung ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Die Messeleitung haftet weder für Diebstahl noch für Sachbeschädigungen. Eine Versicherung kann durch die Allianz Suisse abgeschlossen werden (Anmeldung per Online Shop im Modul 5).

**20. Rauchverbot** in allen Hallen.

**21. Hundeverbot** in allen Hallen.

**22. Campingverbot** auf dem gesamten Messegelände.

**23.** Die Baumaschinen-Messe BAUMAG ist eine Veranstaltung der ZT Messen AG.

**24. Gerichtsstand** Baden